

Artikel 87

Beanstandung

- (1) 1 Das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung hat einen Beschluss der Kirchenleitung innerhalb von zwei Wochen zu beanstanden, wenn es ihn für bekenntnis- oder rechtswidrig hält. 2 Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.**
- (2) 1 Wenn und soweit die Kirchenleitung den beanstandeten Beschluss bestätigt, wird er wirksam. 2 In Bekenntnisfragen ist das Einvernehmen mit dem Bischofsrat herzustellen.**

Grundinformationen

I. Textgeschichte

1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

2. Textentwicklung

Die Vorschrift war im Verfassungsentwurf zur 1. Tagung der Verfassunggebenden Synode noch nicht vorgesehen. Als Artikel 88 war die Vorschrift in ihrer aktuellen Fassung Bestandteil des Verfassungsentwurfs zur 2. Tagung der Verfassunggebenden Synode (2. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 3/II, S. 47). Erst mit dem Verfassungsentwurf zur 3. Tagung der Verfassunggebenden Synode erfolgte eine Untergliederung in zwei Absätze (Drucksache 4/III).

3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

Da die Vorschrift erst zur zweiten Lesung eingefügt wurde, fehlt eine Erläuterung.

4. Weitere Materialien (insbesondere des Verbandes)

Obwohl vom Rechtsausschuss zuvor noch abgelehnt, wurde in der Steuerungsgruppe in der Sitzung vom 21. Juli 2011 das Beanstandungsrecht des Vorsitzenden der Kirchenleitung beschlossen. Die damals vorerst in Artikel 84a eingeordnete Regelung lautete:

„Das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung hat einen Beschluss der Kirchenleitung innerhalb von zwei Wochen zu beanstanden, wenn es ihn für bekenntnis- oder rechtswidrig hält. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wenn und soweit die Kirchenleitung den beanstandeten Beschluss bestätigt, wird er wirksam. In Bekenntnisfragen ist das Einvernehmen mit dem Bischofsrat herzustellen.“

Die Gemeinsame Kirchenleitung beschloss diese Fassung in der Tagung vom 16. und 17. September 2011.

Der Rechtsausschuss kritisierte diese Regelung in seiner Sitzung vom 6. bis 8. Oktober 2011. Es wurde als ein „Selbstkorrekturinstrument“ erläutert. Vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen aus der NEK und der Einheitlichkeit auf allen Ebenen wurde die Regelung akzeptiert.

Der Rechtsausschuss beschäftigte sich vom 4. bis 6. November 2011 erneut mit dieser Regelung. Es wurde beschlossen, dass die Vorschrift in zwei Absätze aufgeteilt werden sollte: Absatz 1 sollte aus den bisherigen Sätzen 1 und 2 bestehen, Absatz 2 aus den Sätzen 3 und 4.

II. Vorgängervorschriften

1. Verfassung der NEK

Die Verfassung der NEK kannte kein Beanstandungsrecht des Vorsitzenden Mitglieds der Kirchenleitung (anders als auf Ebene der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises).

2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

§ 25 Ansatz 7 Leitungsgesetz **ELLM** bestimmte:

(7) 1 Der Landesbischof kann gegen Beschlüsse der Kirchenleitung Einspruch erheben. 2 Auf Grund des Einspruchs muss die Kirchenleitung über die Angelegenheit erneut beraten.

Die Kirchenordnung der **PEK** enthielt keine Regelungen zu Beanstandungen von Beschlüssen der Kirchenleitung.

3. Grundsätze zum Fusionsvertrag

Die Grundsätze zum Fusionsvertrag enthalten keine Ausführungen zu einem Einspruchs- oder Beanstandungsrecht bezüglich der Beschlüsse der Kirchenleitung.

III. Ergänzende Vorschriften

Es bestehen keine ergänzenden Vorschriften. Auch die Geschäftsordnung der Kirchenleitung greift die Bestimmung nicht auf.

IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich

1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Auf der Ebene der Landeskirche bestehen weitere Beanstandungsregelungen.

Nach Artikel 79 können die Kirchenleitung oder der Bischofsrat (Artikel 100 Absatz 3) einen Beschluss der Landessynode beanstanden. Gemäß Artikel 109 Absatz 1 kann die Präsidentin bzw. der Präsident einen Beschluss des Kollegiums oder eines hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums innerhalb von zwei Wochen und vor seiner Ausführung beanstanden. Absatz 2 wiederum beinhaltet das Beanstandungsrecht der Kirchenleitung für Beschlüsse des Landeskirchenamts.

Auch auf den anderen Ebenen finden sich Regelungen zur Beanstandung:

In Artikel 27 ist die Beanstandung auf der Ebene der Kirchengemeinde geregelt, in Artikel 47 die Beanstandung eines Beschlusses der Kirchenkreissynode durch den Kirchenkreisrat, in Artikel 55 wiederum die Beanstandung eines Beschlusses des Kirchenkreisrats.

2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

Die Grundordnung der **EKBO** enthält keine Regelungen über ein Beanstandungsrecht gegen Entscheidungen der Kirchenleitung.

Die Kirchenverfassung der **EKM** enthält in Artikel 70 ein Einspruchsrecht des Landesbischofs:

(1) 1 Der Landesbischof kann gegen Beschlüsse des Landeskirchenrates und des Kollegiums des Landeskirchenamtes Einspruch erheben. 2 Der Einspruch muss unverzüglich nach Feststellung des Protokolls schriftlich beim Landeskirchenamt erhoben werden. 3 Er hat aufschiebende Wirkung und zur Folge, dass der Gegenstand in der nächsten Sitzung des Landeskirchenrates beziehungsweise des Kollegiums des Landeskirchenamtes erneut beraten wird.

(2) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss des Landeskirchenrates ist zur Aufrechterhaltung der Entscheidung des Landeskirchenrates die Mehrheit der Mitglieder des Landeskirchenrates erforderlich.

Die Kirchenverfassung **Hannover** enthält keine entsprechende Regelung.